



Ausweisung von

Landschaftsschutzgebieten

Verfahrensbuch

Dezernat 53.3

Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Wir haben die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der vom Regierungspräsidium Gießen zu führenden Verfahren auszuloten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u.a. festgestellt, dass viele von den Betroffenen (Antragsteller, Nachbarn, Grundstückseigentümer, Verbände u. a.) über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die oft durch diesen Umstand verursachten Verständnisschwierigkeiten sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des Verfahrens zu unterrichten.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor, das wir eröffnen wollen. Es bietet für Betroffene und Interessierte die Möglichkeit sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre.

Schließlich erfahren Sie die Namen der für das Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller, Bürger, Verbände etc. als Kunden betrachtet.

In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen.

Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Inhaltsübersicht

1. DAS VERFAHREN ZUR AUSWEISUNG VON LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN.....	4
1.1 SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3 ARTEN DES AUSWEISUNGSVERFAHRENS.....	7
2. DER VERFAHRENSABLAUF	8
2.1 STATION 0 - GRUNDLAGENERFASSUNG.....	9
2.2 STATION 1 - ANHÖRUNGSVERFAHREN	10
2.3 STATION 2 - ENTSCHEIDUNG.....	12
2.4 ZEITLICHER ABLAUF	13
3. ZEITMANAGEMENT/VERFAHRENSKONTO	14
4. UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT.....	15
5. IHRE ANSPRECHPARTNER IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM.....	16

1. Das Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

In Hessen sollen Schutz und Nutzung der Landschaft als Lebensraum gleichberechtigte Partner werden. Denn wer die Umwelt erhält und schützt, sichert unsere Lebensgrundlagen für die Zukunft und damit auch die Grundlagen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Es gilt, unsere natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser und Luft sowie die Lebensräume der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu schützen und - womöglich - auszubauen.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, durch die Technisierung der Landwirtschaft, aber auch durch unser verändertes Freizeit- und Konsumverhalten schwindet die "Vielfalt der Natur" in einem atemberaubenden Tempo. Immer mehr heimische Tier- und Pflanzenarten unserer Kulturlandschaft sind in ihrem Bestand bedroht.

Um die von Menschen geprägte Kulturlandschaft zu erhalten, werden geeignete großräumige Gebiete unter Landschaftsschutz gestellt; die Talauen sind darüber hinaus durch das Hessische Naturschutzgesetz direkt geschützt.

Landschaftsschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen, d.h. der Schutz der Landschaft hat Vorrang.

Andere Nutzungen sind jedoch zulässig, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Regelungen der Verordnung widersprechen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage sind insbesondere der § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sowie der § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) zu nennen, die nachfolgend auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben sind:

§ 26 BNatSchG – Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist***
- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,***
 - 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder***
 - 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.***
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.***

§ 12 HAGBNatSchG – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung

- (1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von Natura-2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.***
- (2) Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über***
- 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie über Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2 ist die Landesregierung,***
 - 2. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ist die obere Naturschutzbehörde,***

-
3. *Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich und Naturdenkmale ist die untere Naturschutzbehörde; dies gilt nicht für Natura-2000-Gebiete; die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.*

Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (3) *Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hinsichtlich der Satzungen nach Abs. 2 Satz 2 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.*

Schutzgegenstand ist immer eine Fläche, die eindeutig abgegrenzt wird. Der Schutzzweck wird durch § 26 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Es reicht aus, wenn eines der drei formulierten Kriterien erfüllt ist.

In der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden Nutzungen und Maßnahmen von Genehmigungen abhängig gemacht, damit der Schutzzweck erreicht wird.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes endet mit dem Erlass einer Rechtsverordnung.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Ausweisungsverfahrens und den Erlass der Schutzgebietsverordnung ist das Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der o.g. Vorschriften.

Diese Aufgaben werden im Regierungspräsidium von uns, dem Dezernat 53.3, wahrgenommen.

1.3 Arten des Ausweisungsverfahrens

Neben dem eigentlichen Ausweisungsverfahren (endgültige **Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet**) gibt es noch das Instrument der

einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten

§ 12 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Die einstweilige Sicherstellung eines Landschaftsschutzgebietes ist dann möglich und erforderlich, wenn vor Abschluss des eigentlichen Ausweisungsverfahrens Entwicklungen zu befürchten sind, die die Schutzfläche nachteilig verändern bzw. den Schutzwert beeinträchtigen.

Die Sicherstellungsdauer beträgt **zwei Jahre**, sie kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Sinn des Verfahrens ist der möglichst umgehende Schutz.

Deshalb ist es mit dem rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass weder eine Eigentümeranhörung noch eine Behördenbeteiligung erfolgt. Beides wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens nachgeholt.

Es erfolgt lediglich die Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

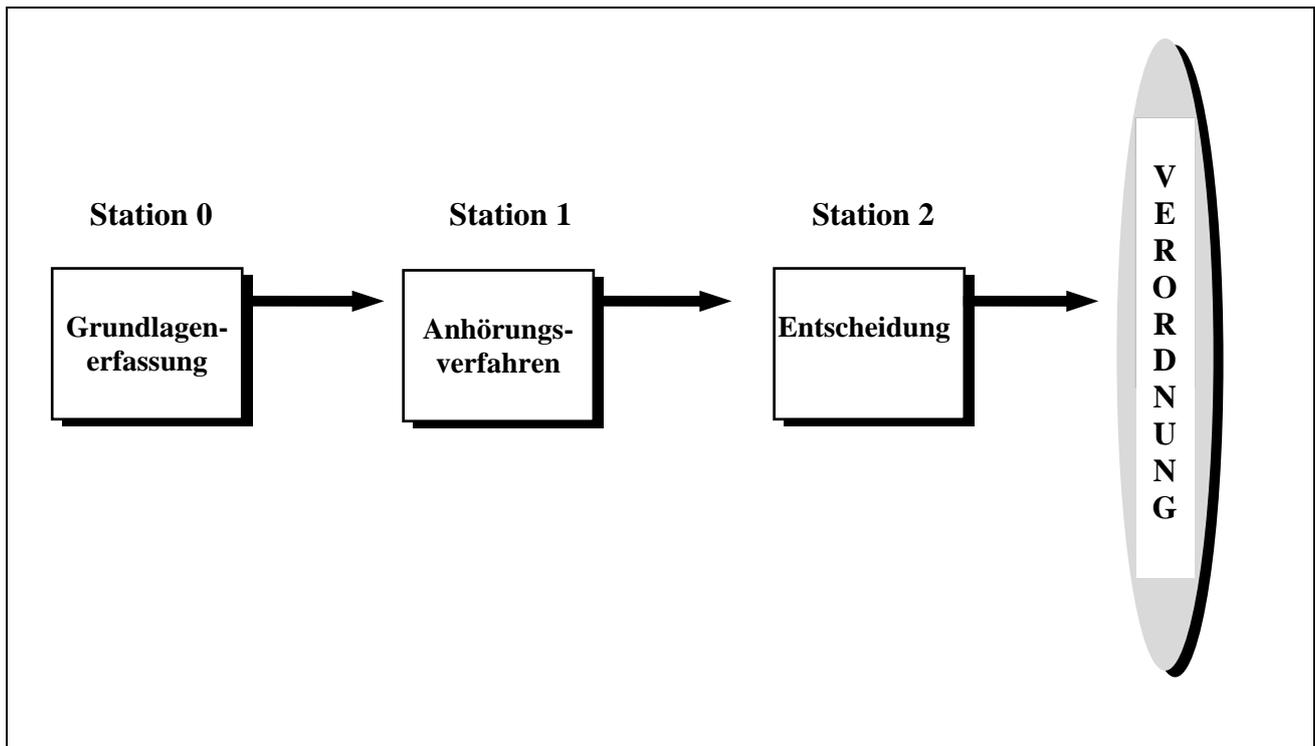
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden **nach** erfolgter Sicherstellung informiert.

Weiterhin gibt es gelegentlich Verfahren zur **Änderung bereits ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete** (Novellierungs-/Änderungsverfahren)

Solche Änderungsverfahren (landläufig auch als Teillöschungsverfahren bekannt) sind in der Regel dann erforderlich, wenn beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes einer anderen (nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden) Nutzung zugeführt werden sollen.

2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick ist der Verfahrensablauf in dem u. a. Schaubild dargestellt.



Die einzelnen Stationen werden in den folgenden Abschnitten erläutert:

- **Station 0 in Nummer 2.1**
- **Station 1 in Nummer 2.2**
- **Station 2 in Nummer 2.3**

2.1 Station 0 - Grundlagenerfassung

Grundsätzlich kann jede Bürgerin/jeder Bürger die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes beantragen.

Die obere Naturschutzbehörde überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen.

In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes **von Amts wegen**.

Bevor sie jedoch zu ordnungsrechtlichen Mitteln zur Durchführung des Naturschutzrechts greift, prüft sie eingehend, ob der beabsichtigte Zweck nicht auf vertraglichem Wege zu erreichen ist (Vorrang des Vertragsnaturschutzes gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz).

Die Auswahl und Abgrenzung von Flächen stützt sich auf Daten, die im Auftrag des Landes Hessen erhoben werden.

Schutzwürdige Gebiete werden u. a. im Rahmen der Biotopkartierung planmäßig erfasst.

Die vorläufige Abgrenzung des Gebietes wird durch die Mitarbeiter/-innen des verfahrensführenden Dezernats 53.3 vor Ort vorgenommen.

Dabei wird das Gebiet je nach örtlicher Gegebenheit, durch in der Landschaft erkennbare **und** auf der Karte darstellbare Strukturen, abgegrenzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit dienen zukünftig in der Regel Flurstücksgrenzen insbesondere entlang von Straßen, Wegen oder Gräben als Begrenzung.

Nach erfolgter Abgrenzung des Gebietes und Erörterung mit den betroffenen Gemeinden, wird auf der Basis dieser Daten und der naturschutzfachlichen Voraussetzungen ein Verordnungsentwurf durch das Dezernat 53.3 formuliert.

2.2 Station 1 - Anhörungsverfahren

Behördenbeteiligung

Der Verordnungsentwurf mit dem erforderlichen Kartenmaterial wird in der Regel folgenden **Trägern öffentlicher Belange** zur Stellungnahme zugeleitet:

Externe Behörden

Gemeindevorstand/Magistrat	Staatliche Vogelschutzwarte
Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie	Hess. Landesamt für Denkmalpflege
Hess. Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Kreisausschuss des Landkreises (bei kreisfreien Städten der Magistrat): <ul style="list-style-type: none"> • Amt für den ländlichen Raum • Untere Naturschutzbehörde • Untere Jagdbehörde • Untere Wasserbehörde 	Hessen Forst: <ul style="list-style-type: none"> • „Forstamt“ • „FENA“ • Landesbetriebsleitung
Wehrbereichsverwaltung West	Eisenbahn-Bundesamt
Amt für Straßen und Verkehrswesen	Amt für Bodenmanagement
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Zur Stellungnahme werden ferner aufgefordert:

RP-interne Fachdezernate

Dezernat 22 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Zivile Verteidigung, Vormerkstelle des Landes	Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur
Dezernat 31 – Regionalplanung, Raumordnung, Geschäftsführung der Regionalversammlung, Wirtschaft	Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)
Abteilung IV – Umwelt ; alle Dezernate	Dezernat 53.2 – Naturschutz II (Landschaftsplanung, Naturschutzdaten, Artenschutz, Fischerei, Rechtsangelegenheiten der Abt. V)

Außerdem werden die **gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz** genannten **Verbände** beteiligt:

Naturschutzbund Deutschland e.V.	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Landesjagdverband Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Verband Hessischer Fischer e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.

Des Weiteren sind oft folgende **Stellen oder Einrichtungen** zu beteiligen:

Deutsche Bahn Immobilien, Energie GmbH	Deutsche Telekom AG
Deutsche Post Bauen GmbH	Industrie- und Handelskammer
Hessischer Grundbesitzerverband	RWE AG
Hessischer Städtetag	Landessportbund Hessen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.
Hessischer Bauernverband	Hessischer Waldbesitzerverband
Natursteinindustrie Hessen und Thüringen e.V.	Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände
Ökologischer Jagdverein	Bundesverband Steine und Erden e.V.
Bundesverband Keramischer Rohstoffe e.V.	

Den beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen räumen wir eine angemessene Frist (im Regelfall 1 Monat) für die Abgabe ihrer Stellungnahme ein.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinden, in denen Teilflächen des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes liegen, erhalten den Verordnungsentwurf und die Abgrenzungskarten mit der Bitte, diese öffentlich auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden und/oder in örtlich verbreiteten Tageszeitungen).

Während dieser einmonatigen Auslegungsfrist kann jeder Eigentümer/jede Eigentümerin, die Nutzungsberechtigten und jeder sonst betroffene Bürger die Unterlagen einsehen.

Anregungen und Bedenken können dem Dezernat 53.3 - obere Naturschutzbehörde - schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist findet in der Regel ein Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden statt, in dem die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. diskutiert werden. Ziel ist, den verschiedenen fachlichen und privaten Belangen möglichst umfassend Rechnung zu tragen.

Dieser Termin (bzw. das Ergebnisprotokoll) dient gleichzeitig der Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen.

Findet kein Erörterungstermin statt, werden die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. nach Ablauf der Anhörungsfrist einzeln beantwortet. Falls erforderlich, führen wir zusätzliche Informationstermine durch.

2.3 Station 2 - Entscheidung

Die vorgetragenen Belange der Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange werden vom Fachdezernat 53.3 abgewogen und fließen entsprechend dem Abwägungsergebnis in den endgültigen Verordnungstext ein.

Die Unterschutzstellung eines Gebietes erfolgt durch Erlass dieser Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung besteht für alle Landschaftsschutzgebiete aus:

- einer Präambel, in der die gesetzlichen Grundlagen mit Fundstellen aufgeführt sind
- der Beschreibung der geographischen Lage und der Größe des Gebietes sowie dem Hinweis, dass der Verordnung Karten beigelegt sind, aus denen die Abgrenzung des Gebietes hervorgeht
- der Beschreibung des Schutzzweckes
- der Aufzählung von Maßnahmen und Handlungen, die zur Erreichung bzw. Erhaltung des Schutzzweckes, genehmigungspflichtig sind
- der Aufzählung von Maßnahmen und Handlungen, die keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegen (z.B. ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei etc.)
- sowie einem entsprechenden Paragraphen, der Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeiten ausweist.

Die Abgrenzungs- und Übersichtskarte wird Bestandteil der Verordnung.

Der überarbeitete Verordnungstext wird vom Regierungspräsidenten unterzeichnet und dem Staatsanzeiger des Landes Hessen zur Veröffentlichung zugeleitet.

Durch diese Veröffentlichung erlangt die Verordnung Rechtskraft.

Als Rechtsmittel gegen die Rechtsverordnung ist eine Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof möglich - Überprüfung der Rechtmäßigkeit-.

2.5 Zeitlicher Ablauf

Die Dauer eines Ausweisungsverfahrens ist vom Einzelfall abhängig (Größe des zur Ausweisung vorgesehenen Gebiets, Anzahl der betroffenen Kommunen, konkurrierende Nutzungsinteressen etc.) und daher sehr unterschiedlich.

Die nachfolgend aufgeführten Zeiten sind daher als Bandbreite möglicher Laufzeiten zu betrachten.

<u>Station 0:</u>	<u>Dauer</u>
Auswahl/Festlegung des Gebietes	1 Woche
Abgrenzung des Gebietes und Erörterung mit den betroffenen Gemeinden	6-12 Monate
<u>Station 1:</u>	
Erstellen des Verordnungsentwurfs und der Karten	10-18 Wochen
<u>Station 2:</u>	
Anhörungsverfahren	14-30 Wochen
<u>Station 3:</u>	
Abwägung und Entscheidung	
Fertigung der Verordnung/Bekanntmachung	10-14 Wochen

3. Zeitmanagement/Verfahrenskonto

Zeit ist (häufig) Geld.

Um die Verfahren besser als bisher steuern zu können, wollen wir für jedes Ausweisungsverfahren ein sogenanntes **Verfahrenskonto** eröffnen, dem der beabsichtigte zeitliche Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnommen werden kann. Auf Wunsch können wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand des Verfahrens ausweisen.

Die folgende Abbildung zeigt das Muster eines solchen Kontoauszuges:

Bezeichnung	Soll-Termin	Ist-Termin
Erstellung des Verordnungsentwurfs		
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, u.a.		
• Gemeinden		
• anerkannte Naturschutzverbände		
Öffentliche Bekanntmachung		
Erörterungstermin		
Niederschrift/Versendung		
Abschließende Entscheidung: Erlass der Rechtsverordnung		

Wir können nicht für jedes Verfahren gewährleisten, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf den Monat genau einzuhalten ist.

So können etwa unvorhersehbarer Klärungsbedarf oder Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten des Verfahrenskontos dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung beachten wollen.

4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Unser Anliegen bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist den Beteiligten die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die einzelnen Verfahrensschritte transparent und verständlich zu machen.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist ein gesetzlicher Auftrag.

Wir bemühen uns, die Interessen der Betroffenen zu integrieren und gegenüber den öffentlich rechtlichen Belangen des Schutzes der Landschaft abzuwägen.

Wir sind bei unserer Entscheidung an Recht und Gesetz gebunden.

Unser Anliegen der Kundenzufriedenheit können wir folglich nicht durch die uneingeschränkte Berücksichtigung sämtlicher Interessen verfolgen.

Sie dürfen aber mit Fug und Recht eine kompetente und freundliche Beratung, eine umfassende und verständliche Information über den Verfahrensablauf sowie eine qualifizierte Entscheidung erwarten.

Wir möchten Ihre Erfahrungen mit uns auswerten, um bisher nicht erkannte Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Uns interessiert, wie Sie uns beurteilen!

Wir bitten Sie daher, uns aus Ihrer Sicht mögliche Verbesserungen, aber auch Kritikpunkte, mitzuteilen. (Selbstverständlich kann dies auch anonym erfolgen.)

5. Ihre Ansprechpartner im Regierungspräsidium

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die fünf mittelhessischen Landkreise zuständig:

- **Gießen**
- **Lahn-Dill**
- **Marburg-Biedenkopf**
- **Vogelsberg**
- **Limburg-Weilburg**

Die Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten führt das **Dezernat 53.3** durch. Sie erreichen uns in der Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar.

Unsere Sprechzeiten:

- Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
- Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache können auch Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden

Ihre **Ansprechpartner** für die **Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten** sind:

- **Herr Wolfgang Aumann Tel.: (0641) 303 – 5573**

für die folgenden **Gemeinden**

Bischoffen, Dillenburg, Driedorf, Herborn, Mittenaar, Siegbach und Sinn

- **Herr Franz Baier Tel.: (0641) 303 – 5574**

für die Gemeinden im **Landkreis Limburg-Weilburg** sowie Braunfels und Waldsolms

- **Frau Ulrike Brockerhoff Tel.: (0641) 303 – 5575**

für die folgenden **Gemeinden**

Biebertal, Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Hungen, Lich, Linden, Pohlheim, Rabenau und Reiskirchen

- **Frau Gertrud Fuchs Tel.. (0641) 303 - 5584**

für die folgenden **Gemeinden**

Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg/Ohm, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz, Schwalmtal, und Wartenberg

Herr Georg Granzer Tel.: (0641) 303 – 5581

für die folgenden **Gemeinden**

Allendorf (Lumda), Ebsdorfergrund, Frohnhausen, Lohra, Lollar, Staufenberg Weimar und Wettenberg

- **Herr Klaus Lindner Tel.: (0641) 303 – 5572**
für die folgenden **Gemeinden**
Feldatal, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Grebenhain, Herbstein, Laubach,
Lautertal, Mücke, Schotten und Ulrichstein

- **Herr Karl-Heinz Möller Tel.: (0641) 303 – 5578**
für die folgenden **Gemeinden**
Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Breitscheid, Dautphetal,
Dietzhöhlztal, Eschenburg, Gladenbach, Haiger, Münchhausen, Rauschenberg,
Steffenberg, Wetter und Wohratal

- **Frau Dr. Christine Pitzke-Widdig Tel.: (0641) 303 – 5585**
für die folgenden **Gemeinden**
Amöneburg, Cölbe, Kirchhain, Lahntal, Marburg, Stadtallendorf und Neustadt

- **Frau Kerstin Roth Tel.: (0641) 303 – 5587**
für die folgenden **Gemeinden**
Heuchelheim, Hüttenberg, Langgöns, Lahnau und Wetzlar

- **Frau Bettina Schulz-Faussi Tel.: (0641) 303 – 5571**
für die folgenden **Gemeinden**
Aßlar, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Leun, Schöffengrund und Solms

Dezernatsleiter ist:

- **Herr Jürgen Busse Tel.: (0641) 303 – 5580**

Stellvertretender Dezernatsleiter ist:

- **Herr Franz Baier Tel.: (0641) 303 - 5574**